

29.01.91

EG - K - R - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
betreffend Initiativen zum Arbeitsprogramm der Kommission
auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten
Schutzrechte

KOM(90) 584 endg.; Ratsdok. 4173/91

65/91

KEP-AE-Nr.: 910285

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 29. Januar 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBI. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Januar 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

EINFÜHRUNG

Mit dem vorliegenden Dokument soll in Form eines Globalprogramms in großen Linien dargelegt werden, welche Initiativen auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte⁽¹⁾ die Kommission im Anschluß an die Veröffentlichung des Grünbuchs über das Urheberrecht und die technologische Herausforderung (KOM(88) 172 endgültig vom Juni 1988) und unter Berücksichtigung der Reaktionen, die dieses Grünbuch ausgelöst hat, zu ergreifen gedenkt. Das Aktionsprogramm gilt für die Zeit bis zum 31. Dezember 1992 (Datum der Vollendung des Binnenmarkts).

Das 1988 vorgelegte Grünbuch war als Diskussionspapier gedacht und sollte eine möglichst umfassende Debatte, insbesondere mit den gemeinschaftlichen und internationalen Fachkreisen, über die darin enthaltenen Analysen in Gang setzen helfen. Es spiegelte weder die endgültige Position der Kommission wieder noch enthielt es eine erschöpfende Untersuchung der anstehenden Probleme.

Die Kommission hielt es für erforderlich, vor Inangriffnahme eines Programms spezifischer Maßnahmen zur Rechtsharmonisierung die Stellungnahme aller beteiligten Kreise einzuholen, um sich so ein klares Bild von allen anstehenden Interessen - der Urheber und Schöpfer von Werken ebenso wie der ausübenden Künstler, der Unternehmen des Kultursektors und der Verbraucher - zu verschaffen und die Bereiche zu identifizieren, in denen ein Vorgehen der Gemeinschaft vorrangig geboten ist.

Diese Anhörung erfolgte durch Übersendung schriftlicher Kommentare und in Form eines Hearing. Insgesamt wurden vier Hearings veranstaltet: das erste Hearing vom 6. und 7. Oktober 1988 war dem Rechtsschutz von Computerprogrammen (Kapitel 5 des Grünbuchs) gewidmet, das zweite vom 1. und 2. Dezember 1988 der Vervielfältigung audiovisueller Aufzeichnungen zum privaten Gebrauch (Kapitel 3 des Grünbuchs), das vierte vom 18. und 19. September 1989 der kommerziellen Vermietung (Kapitel 4 des Grünbuchs) und bestimmten Aspekten der Piraterie (Kapitel 2 des Grünbuchs) und das vierte vom 26. und 27. April 1990 dem Schutz von Datenbanken (Kapitel 6 des Grünbuchs). Die Kapitel 2 bis 7 dieses Dokuments haben die selbe Reihenfolge als die entsprechenden Kapitel des Grünbuchs.

(1) Der Begriff "verwandte Schutzrechte" bezeichnet im vorliegenden Dokument die durch das Rom-Abkommen vom 26. Oktober 1961 geschützten Rechte der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen.

**KAPITEL 1 : DAS URHEBERRECHT, DIE VERWANDTEN SCHUTZRECHTE UND
DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT - NOTWENDIGKEIT EINES
GLOBALEN ANSATZES**

1.1 Durch das Aufkommen neuer Technologien in den letzten zehn Jahren ist das Interesse an den Fragen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte neu belebt worden. Dabei sind vor allem drei Aspekte zu nennen:

- (I) die zunehmende Rolle, die das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in der Wirtschaft vor allem der westlichen Länder spielen, die sich stärker auf Produkte und Dienstleistungen mit hohem Mehrwertanteil hin orientieren;
- (II) der zunehmend internationale Charakter der Fragen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, nachdem durch die neuen Technologien die nationalen Grenzen irrelevant geworden sind oder zumindest erheblich an Bedeutung verloren haben, mit der Folge, daß sich die Probleme nicht mehr auf das Gebiet eines Staates begrenzen und sich nicht mehr auf rein nationaler Ebene regeln lassen;
- (III) die völlig veränderte Situation in der Nutzung der Güter und Dienstleistungen, die mit dem Urheberrecht, den verwandten Schutzrechten und generell dem kulturellen Sektor im Zusammenhang stehen.

Diese Aspekte sind eng miteinander verflochten. So haben die durch die technologische Entwicklung möglich gewordenen neuen Formen der Anwendung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in vielen Fällen eine internationale Dimension bekommen. Dies macht ein Vorgehen notwendig, bei dem diese neue Dimension in einem multilateralen und gemeinschaftlichen Kontext berücksichtigt wird.

1.2 Die neuen Technologien sind zugleich Chance und Herausforderung: Chance, weil sie dem einzelnen Verbraucher und den Unternehmen Möglichkeiten eröffnen, ihre Lebensqualität bzw. ihre wirtschaftliche Effizienz zu verbessern, und - häufig in Realzeit - einfachen Zugang zu Werken, Informationen und Daten bieten, Herausforderung, weil sich die Werke in großem Maßstab und unkontrolliert vervielfältigen lassen, ohne daß den Inhabern der betreffenden Rechte eine entsprechende Vergütung gezahlt wird.

1.3 Angesichts dieses Phänomens und in der Perspektive des 1993 entstehenden Binnenmarkts wurde ein Tätigwerden der Gemeinschaft unerläßlich.

Das Urheberrecht ist ein Eckpfeiler des geistigen Schöpfungsprozesses. Das Urheberrecht schützen heißt die Gegenwart und die Zukunft der schöpferischen Tätigkeit im Interesse der Urheber, der Unternehmen des Kultursektors, der Verbraucher und letztlich der ganzen Gesellschaft sichern. Die verwandten Schutzrechte ergänzen diese Ziele in verschiedener Hinsicht, indem sie beispielsweise den

ausübenden Künstlern und den Personen, die in kulturelle Erzeugnisse und Dienstleistungen investieren, eine angemessene Vergütung verbürgen.

- 1.4 Für die Tätigkeit der Kommission sind zwei Leitgedanken bestimmend: Verstärkung des Schutzes des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte und, soweit irgend möglich, globale Behandlung der Probleme.
- 1.5 Die durch die Technologie bewirkten Veränderungen machen eine Stärkung des Schutzes des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte dringend erforderlich, da andernfalls nicht nur wirtschaftliche, sondern auch kulturelle Wertschöpfungsquellen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu versiegen drohen.

Somit gilt es, zum einen die in den verschiedenen internationalen Konventionen festgeschriebenen Rechte im Sinne eines verstärkten Urheberrechtsschutzes an die veränderten technologischen Gegebenheiten anzupassen und zum anderen den Urhebern neue Rechte zuzuerkennen, um so zu vermeiden, daß andere sich unrechtmäßig ihre schöpferischen Leistungen und ihre Investitionen aneignen.

- 1.6 Das ausschließliche Recht des Urhebers, sein Werk kommerziell zu nutzen oder anderen diese Nutzung zu gestatten, bildet in vermögensrechtlicher Hinsicht den Kern des Urheberrechts. Ein gleichartiges Recht ist hinsichtlich bestimmter Befugnisse⁽¹⁾ den Begünstigten der verwandten Schutzrechte zuerkannt.

Der Inhaber eines Ausschließlichkeitsrechts kann dieses selbst ausüben und folglich persönlich die Entscheidungen treffen, die den Umfang der Verbreitung seines Werks und die finanziellen Bedingungen dessen Nutzung betreffen. Sogleich nach Schaffung einer internationalen Urheberrechtsordnung zeigte sich jedoch, daß die individuelle Ausübung bestimmter Rechte und insbesondere des Rechts auf öffentliche Aufführung von musikalischen Werken problematisch ist. Mit dem Fortschritt der Technik kamen immer mehr Gebiete hinzu, in denen eine individuelle Rechtsausübung schwierig oder zumindest wenig praktisch ist. In jüngster Zeit hat diese Problematik der individuellen oder gemeinsamen Rechtsausübung durch die technologische Entwicklung, die zu neuen Formen der Verwendung auf internationaler - und nicht mehr rein nationaler - Ebene geführt hat, eine neue Dimension erhalten. In der Perspektive der Anpassung der bestehenden Rechte und der Zuerkennung neuer Rechte ist dieses Thema noch bedeutsamer geworden.

Die Vollendung des Binnenmarkts macht es erforderlich, daß die Autoren und Rechtsinhaber bei der Nützung ihrer Rechte in den anderen Mitgliedstaaten ein zumindest gleichwertiges Schutzniveau finden. Die Zuerkennung eines Rechts und dessen konkrete Verwaltung weisen somit immer engere Wechselbeziehungen auf. So muß die Kommission auch die Frage der Verwaltung des Urheberrechts und der verwandten

(1) Bei anderen Befugnissen haben die Inhaber der verwandten Schutzrechte ein Recht auf Entgelt.

Schutzrechte in der Perspektive des Binnenmarkts 1993 berücksichtigen. Die Kommission beabsichtigt sehr bald eine Studie über die kollektive Verwertung durchzuführen, um diese Problematik klarer zu schildern.

- 1.7 Die Kommission beabsichtigt, für die Probleme des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte einen globalen Ansatz zu wählen, wobei der Begriff "global" eine dreifache Bedeutung hat.

Zum einen darf sich die Kommission in ihrer gemeinschaftsinternen Arbeit nicht auf die hervorstechenden Aspekte beschränken, sondern muß sich aller wichtigen Aspekte annehmen, die Auswirkungen auf die Errichtung des Binnenmarkts für kulturelle Erzeugnisse und Dienstleistungen haben können. So hatte die Kommission bereits in ihrer Mitteilung "Das Buch: ein unverzichtbarer Bestandteil des kulturellen Lebens in Europa"(2) gefördert, daß neben den im Grünbuch skizzierten Aktionsbereichen noch andere urheberrechtliche Fragen auf Gemeinschaftsebene geregelt werden. Ebenso hat die Kommission in ihrer Mitteilung zur audiovisuellen Politik(3) die Notwendigkeit einer Initiative zum Urheberrecht im Bereich des Rundfunks betont.

Zum anderen würde eine auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft begrenzte Antwort auf die Herausforderungen der neuen Technologien das Problem nur teilweise regeln, da es ohne einen über die Grenzen der Gemeinschaft hinausreichenden angemessenen Schutz zu einer "Plünderung" von Werken gemeinschaftlicher Urheber in bestimmten Drittländern und zu einer Verlagerung von Produktionstätigkeiten nach Ländern, in denen das geistige Eigentum weniger geschützt ist, kommen würde. Außerdem müßte die Gemeinschaft bei dem sich intensivierenden Welthandel mit vermehrten Einfuhren von Erzeugnissen rechnen, die in diesen Staaten unter Verletzung des Urheberrechts hergestellt wurden.

Außerdem darf nicht übersehen werden, daß die in den internationalen Urheberrechtskonventionen festgeschriebene Regel der Inländerbehandlung zur Folge hat, daß der höhere Rechtsschutz in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auch für natürliche oder juristische Personen von Drittstaaten gilt, in denen die natürlichen oder juristischen Personen der Gemeinschaft einen geringeren Rechtsschutz genießen. Das vorhandene Ungleichgewicht würde sich dadurch noch verschärfen.

Ähnliche Überlegungen gelten auch für die verwandten Schutzrechte, allerdings mit einer Ausnahme: die Inländerbehandlung wird nach den Grundsätzen des Rom-Abkommens nur den Angehörigen der anderen Vertragsstaaten dieses Abkommens gewährt.

- 1.8 In diesem Sinne haben die Kommission und die Gemeinschaft einen aktiven Beitrag zu den Arbeiten über die TRIPs (Trade related intellectual property rights) im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT geleistet, um weltweit zu einem materiellrechtlichen effektiven Minimalschutz zu gelangen. Bei allem Verständnis für die legitimen Interessen der

(2) KOM(89) 258 endg. vom 3. August 1989

(3) KOM(90) 78 endg. vom 21. Februar 1990

Entwicklungsländer und die Notwendigkeit eines möglichst breiten Konsens vertritt die Kommission die Auffassung, daß das Schutzniveau entsprechend hoch festgesetzt werden muß, da dies nach ihrer Überzeugung auf längere Sicht für alle Länder - ob Industrie- oder Entwicklungsländer - von Nutzen sein wird.

- 1.9 Parallel hierzu möchte die Kommission daran erinnern, daß sie die ständigen Bemühungen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) um Sicherstellung eines angemessenen Schutzes des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte voll unterstützt. Auch fördert die Kommission die konkreten Initiativen, insbesondere die Ausarbeitung von Standardvorschriften als Modell für die nationale urheberrechtliche Gesetzgebung der Verbandsländer der Berner Übereinkunft sowie die Einberufung eines Sachverständigenausschusses, der die Frage eines etwaigen Zusatzprotokolls zur Berner Übereinkunft prüfen soll.
- 1.10 Schließlich erscheint es notwendig, als gemeinsame Harmonisierungsgrundlage über einen Sockel zu verfügen, von dem ausgehend zusätzliche Bestimmungen nach Maßgabe der besonderen Interessen und der Besonderheiten der Gemeinschaft zur Stärkung dieser Rechte ausgearbeitet werden können.

1.11 Konkrete Aktionsvorschläge

- 1.11.1 Nach Auffassung der Kommission muß parallel und in Ergänzung zu den Initiativen im multilateralen Rahmen der Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte innerhalb der Gemeinschaft gestärkt werden. Deswegen beabsichtigt die Kommission eine erste Initiative im Rahmen eines globalen Ansatzes zu ergreifen.
- 1.11.2 Unbeschadet der anderweitigen Aktionen, die in diesem Dokument vorgeschlagen werden, ist in erster Linie die Forderung zu erheben, daß alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft den von der WIPO - allein oder zusammen mit anderen internationalen Organisationen - verwalteten multilateralen Konventionen im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte beitreten.
- 1.11.3 Wichtig ist, daß alle Mitgliedstaaten eine "gemeinsame Basis" haben, von der aus der Schutz dieser Rechte im Wege einer gemeinschaftlichen Harmonisierung bei spezifischen Aspekten oder durch multilaterale Aktionen besser verstärkt werden kann.

Eine solche gemeinsame Basis wird in der Praxis die Ausübung der Kompetenzen auf der Basis des Vertrags von Rom, der bereits eine Gemeinschaftsaktion bei bestimmten besonderen Aspekten des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte zuläßt, erleichtern.

- 1.11.4 Die meisten Mitgliedstaaten sind heute bereits Mitglied der Berner Übereinkunft (in der Fassung der Pariser Akte von 1971) zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst und des Rom-Abkommens von 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen. In den Mitgliedstaaten, die diesen Konventionen noch nicht beigetreten sind, wurden mittlerweile Gesetze erlassen oder liegen den Parlamenten Gesetzentwürfe vor, die entweder sofort oder nach Abschluß der erforderlichen Verfahren die Ratifizierung des Rom-Abkommens bzw. den Beitritt zu diesem Abkommen erlauben würden.
- 1.11.5 Zur Beseitigung der derzeitigen Verzerrungen und im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarkts möchte die Kommission dem Rat deshalb einen Vorschlag für einen Beschluß vorlegen, wonach alle Mitgliedstaaten bis 31. Dezember 1992 - Termin für die Vollendung des Binnenmarkts - Mitglied der Berner Übereinkunft (Pariser Akte) und des Rom-Abkommens sein sollten.
- 1.11.6 Eine solche Initiative, die darauf abzielt, ein Mindest-Schutzniveau einzuführen, schließt nicht aus, daß die Kommission zu bestimmten Punkten vollständige Harmonisierungsvorschläge vorlegt.
- 1.11.7 Dieser Vorschlag wird in einem gesonderten Dokument unterbreitet.

KAPITEL 2 : PIRATERIE

2.1 Schlußfolgerungen des Grünbuchs

- 2.1.1 In Kapitel 2 Ihres Grünbuchs über das Urheberrecht und die technologische Herausforderung gelangte die Kommission zu der Schlußfolgerung, daß die Bekämpfung der Audio- und Videopiraterie in der Gemeinschaft klar gefaßte materielle rechtliche Vorschriften zugunsten der Urheber, Hersteller, ausübenden Künstler und Sendeanstalten erfordert, die deren Recht regeln, die Vervielfältigung ihrer Ton- und Videoaufzeichnungen und ihrer Sendungen für kommerzielle Zwecke zu genehmigen.
- 2.1.2 Nach Ansicht der Kommission muß dieser materielle Rechtsschutz mit wirksamen Verfahren verbunden werden, die es erlauben, gerichtlich gegen Piraterietätigkeit vorzugehen und solche Aktivitäten nachzuweisen: hierzu gehören insbesondere Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverfahren. Ferner müssen die Rechtsinhaber im Falle einer Verletzung der Urheberrechte auf wirksame Rechtsbehelfe zurückgreifen können, und es müssen strafrechtliche Mittel mit abschreckender Wirkung zur Verfügung stehen. Des weiteren muß ein institutioneller Rahmen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Rechtsinhabern und staatlichen Behörden, vor allem solchen, die die Rechtsanwendung überwachen, gegeben sein. Schließlich müßten, soweit erforderlich, spezifische Maßnahmen, beispielsweise zur Überwachung der Kommerzialisierung der Vervielfältigungsgeräte, vorgesehen werden.
- 2.1.3 Zu diesem Zweck hatte die Kommission angekündigt, sie werde dem Rat vorrangig einen Vorschlag für ein verbindliches Rechtsinstrument unterbreiten, mit dem
- allen Mitgliedstaaten zur Auflage gemacht wird, durch die eine oder andere Rechtstechnik den Herstellern von Filmwerken und Video- und Tonaufzeichnungen das Recht einzuräumen, die Vervielfältigung ihrer Werke zu kommerziellen Zwecken und deren Vertrieb im Handel zu genehmigen;
 - allen Mitgliedstaaten zur Auflage gemacht wird, den ausübenden Künstlern das Recht zu erteilen, die Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Darbietung für kommerzielle Zwecke und deren Vertrieb im Handel zu genehmigen;
 - allen Mitgliedstaaten zur Auflage gemacht wird, den Rundfunkanstalten das Recht zu erteilen, die Aufzeichnung und Vervielfältigung ihrer Sendungen für kommerzielle Zwecke sowie den Vertrieb solcher Sendungs-Aufzeichnungen durch den Handel zu genehmigen, und ähnliche Rechte zugunsten der Kabelfernsehunternehmen in bezug auf durch Kabel übertragene Signale einzuführen;

- In allen Mitgliedstaaten Regelungen eingeführt werden, wonach der Besitz von kommerzieller DAT-Printausrüstung von einer Lizenz abhängig gemacht wird, die von einer Behörde zu erteilen wäre, sowie ein oder mehrere Register über derart zugelassene Ausrüstungen zu führen sind.

2.1.4 Außerdem kündigte die Kommission an, dem Rat zu gegebener Zeit einen Vorschlag für eine Verordnung zu unterbreiten,

- mit der die Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr auf urheberrechtlich geschützte Waren ausgedehnt wird;
- mit der die Regelung über gegenseitige Amtshilfe ausgedehnt wird, um als erstes Fälle von Nachahmungen und anschließend Verstöße gegen Urheberrechte einzubeziehen.

2.1.5 Weiterhin hielt es die Kommission für wünschenswert,

- daß den Mitgliedstaaten empfohlen wird, Autoren, Herstellern von Ton- und Videoaufzeichnungen sowie ausübenden Künstlern das Recht zu bieten, in Pirateriefällen eine behördliche Verfolgung zu verlangen;
- daß den Mitgliedstaaten empfohlen wird, für Fälle, in denen Verdacht auf Piraterie von urheberrechtlich geschützten Gütern besteht, Minimalforderungen in bezug auf Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverfahren einzuführen;
- daß den Mitgliedstaaten empfohlen wird, in bezug auf strafrechtliche Sanktionen und zivile Abhilfemaßnahmen Minimalforderungen einzuführen;
- daß auf gemeinschaftlicher oder internationaler Ebene ein oder mehrere von den Rechtsinhabern finanzierte Register über die Rechte an Tonaufzeichnungen, Videoaufzeichnungen und Spielfilmen geschaffen werden, die dem CD-Projekt anzugliedern wären⁽¹⁾
- daß auf internationaler Ebene eine Vereinbarung über die Beschlagnahme nachgeahmter Waren getroffen wird, die sich nicht nur auf die Nachahmung von eingetragenen Warenzeichen, sondern auch auf andere Rechte des geistigen Eigentums einschließlich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte erstreckt.

(1) CD-Projekt: Speicherung in digitaler Form von Informationen über sämtliche durch das geistige Eigentum geschützte Güter.

2.2 Hearing

Über die von der Kommission vorgelegten Schlußfolgerungen zur Harmonisierung bestimmter verwandter Schutzrechte (siehe 2.1.3) veranstaltete die Kommission am 18. und 19. September 1989 in Brüssel ein Hearing für die beteiligten Kreise.

Bei diesem Hearing fand die Ankündigung der Kommission, zu den weiter oben (in 2.1.3) genannten Fragen einen Vorschlag zu unterbreiten, der eine Harmonisierung des Schutzes der ausübenden Künstler, der Hersteller von Audio- und Videoaufzeichnungen und der Sendeunternehmen im Sinne des Rom-Abkommens von 1961 bringen würde, ein positives Echo.

Die Teilnehmer an dem Hearing vertraten weiterhin einmütig die Auffassung, daß die Schutzdauer für alle durch das Rom-Abkommen von 1961 geschützten Inhaber verwandter Schutzrechte harmonisiert und einheitlich auf 50 Jahre ab dem Zeitpunkt der Produktion, der Darbietung oder der Veröffentlichung festgesetzt werden sollte.

2.3 Vorschläge für eine Gemeinschaftsaktion

2.3.1 Ein Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter verwandter Schutzrechte ist mittlerweile erarbeitet worden. Dieser Vorschlag greift die im Grünbuch enthaltenen Ideen zur Bekämpfung der Plagiarie (siehe weiter oben 2.1.3) auf. Auf der Grundlage dieser Ideen, der Ergebnisse des Hearing und der eingegangenen schriftlichen und mündlichen Kommentare sieht der Vorschlag unter anderem folgendes vor:

- Einführung ausschließlicher Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte für ausübende Künstler, Hersteller von Phono- und Videogrammen und Sendeunternehmen;
- Einführung eines ausschließlichen Aufzeichnungsrechts für ausübende Künstler und Sendeunternehmen.

2.3.2 Der Vorschlag entspräche damit der Konzeption des Rom-Abkommens von 1961, dem die meisten Mitgliedstaaten beigetreten sind, würde aber in einigen Punkten darüber hinausgehen. Dieser Vorschlag zur Harmonisierung verwandter Schutzrechte kann für praktische Zwecke mit dem Vorschlag für eine Richtlinie über das Vermiet- und Verleihrecht gekoppelt werden.

- 2.3.3 In der Frage der Schutzdauer dieser Rechte akzeptiert die Kommission den Vorschlag, die Schutzfrist auf 50 Jahre nach der Aufzeichnung oder nach der Darbietung oder Veröffentlichung festzusetzen. Aus praktischen Gründen wird dieser Punkt in einen eigenen Vorschlag aufgenommen, in dem das Problem der Schutzdauer generell geregelt wird.
- 2.3.4 Die meisten anderen in Kapitel 2 des Grünbuchs (siehe weiter oben 2.1.4 und 2.1.5) angesprochenen Fragen werden derzeit auf einer multilateralen Basis in der im Rahmen des GATT veranstalteten Uruguay-Runde (TRIPs) behandelt, in der es um eine Verbesserung des Schutzes und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, soweit sie für den internationalen Handel relevant sind, geht.
- 2.3.5 Der Vorschlag zur Verstärkung der verwandten Schutzrechte wird in einem gesonderten Dokument vorgelegt (siehe weiter oben 2.3.2).

KAPITEL 3 : TON - UND AUDIOVISUELLE VERVIELFÄLTIGUNG FÜR PRIVATE ZWECKE

3.1 Einleitung

3.1.1 Das Problem der Vervielfältigung audiovisueller Aufzeichnungen für private Zwecke, dem das dritte Kapitel des Grünbuchs gewidmet war, stieß in den interessierten Kreisen auf erhebliches Interesse. In der Tat handelt es sich hier um ein Problem von besonderer Tragweite, das vielfältige Aspekte aufweist.

Die private Vervielfältigung bestehender Ton- oder audiovisueller Aufzeichnungen bzw. das Mitschneiden von Radio- oder Fernsehsendungen für nichtkommerzielle Zwecke ist ein Phänomen, daß sowohl in der Gemeinschaft als auch in dritten Ländern große Ausmaße angenommen hat und insbesondere im Zuge des technologischen Fortschritts noch weiter an Bedeutung gewinnen dürfte.

3.1.2 Angesichts dieser neuen Situation haben verschiedene Gesetzgeber in und außerhalb der Gemeinschaft ihre urheberrechtlichen Vorschriften angepaßt, um den Schutz der Rechtsinhaber durch Festschreibung eines Vergütungsanspruchs sicherzustellen. In ihrem Grünbuch mußte die Kommission dieses Problem daher ansprechen. Auf dieser Basis wurde eine umfassende Anhörung aller beteiligten Kreise in die Wege geleitet.

3.1.3 Die Kommission vertritt aufgrund ihrer Analyse des Problems im Grünbuch (Kapitel 3) und der anschließenden Konsultation der interessierten Kreise die Auffassung, daß Initiativen geboten sind, um dieses Problem auf Gemeinschaftsebene anzugehen.

3.2 Die Schlußfolgerungen des Grünbuchs

3.2.1 Nach eingehender Prüfung des Problems hinsichtlich des rechtlichen Rahmens wie auch der praktischen und technischen Situation hatte die Kommission ihr Interesse an einer Stellungnahme der beteiligten Kreise bekundet.

3.2.2 Im Bereich der audionumerischen Vervielfältigung wurde eine Stellungnahme zu folgenden Fragen erbeten:

- (a) Sollte vorgeschrieben werden, daß die technischen Merkmale von DAT-Recordern eine unbegrenzte Vervielfältigung von Tonaufzeichnungen verhindern?
- (b) Sollten die Herstellung, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von Geräten, die den technischen Spezifikationen nicht entsprechen, verboten werden?
- (c) Sollten die unter Buchstabe a) und b) genannten Maßnahmen für alle DAT-Geräte zur Tonaufzeichnung gelten?

- (d) von Vorrichtungen, mit denen die unter Buchstabe a) und b) genannten Maßnahmen umgangen oder unwirksam gemacht werden können, verboten werden?
- (e) Sollte der Besitz von Geräten für gewerbliche oder spezifische Verwendung, die den Spezifikationen für Helingeräte gemäß Buchstabe a) nicht entsprechen, von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden, die von einer öffentlichen Stelle erteilt wird, und sollten die genehmigten Geräte in einem oder mehreren Registern verzeichnet werden?

3.2.3 Daneben erbat die Kommission auch eine Stellungnahme der beteiligten Kreise zu der Frage, ob die derzeitigen Vergütungsregelungen für Privatkopien in den Mitgliedstaaten, in denen solche Regelungen bestehen, beibehalten und in den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, eingeführt werden sollen, wobei davon ausgegangen wurde, daß seitens der Gemeinschaft nichts unternommen zu werden braucht, um diese Regelungen einzuführen bzw. zu harmonisieren.

3.3 Hearing und Stellungnahmen

3.3.1 Seit Veröffentlichung des Grünbuchs sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen; in einigen Fällen wurden frühere Positionen im Lichte der inzwischen eingetretenen Entwicklungen wieder geändert.

3.3.2 Zunächst wurde generell darauf hingewiesen, daß es falsch wäre, sich ausschließlich mit der Problematik der numerischen Vervielfältigung zu befassen, da die analoge Vervielfältigung noch auf Jahre hinaus die wichtigste Reproduktionstechnik bleiben wird.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß eine Unterscheidung zwischen Vervielfältigung audiovisueller Werke und Vervielfältigung von Tonwerken nicht angebracht ist, da sie unter dem Urheberrechtspunkt auf identischer Weise behandelt werden. Hinzu kommt, daß die immer größere Integration der technischen Mittel diesen Unterschied mehr und mehr als nicht zutreffend erscheinen läßt. Schließlich sprach sich eine große Mehrheit gegen jegliches Verbot der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch aus.

3.3.3 In der Frage der verschiedenen Vergütungsregelungen bei Privatkopien wurden unterschiedliche Auffassungen vertreten. Während die Rechteinhaber, die Urheber, die ausübenden Künstler sowie die Hersteller von Ton- und Bildaufzeichnungen auf die Notwendigkeit hinwiesen, diese Regelung in allen Mitgliedstaaten im Interesse des Schutzes ihrer Rechte einzuführen, sprachen sich andere Gruppen, insbesondere die Verbraucher und die Magnetbandhersteller gegen ein Abgabensystem aus.

- 3.3.4 In der Frage der technischen Schutzvorrichtungen schließlich zeichnete sich zwischen den Rechtsinhabern, den Geräte- und Trägermaterialherstellern sowie den Verbrauchern ein breiter Konsens zugunsten eines bestimmten technischen Schutzsystems bei der Vervielfältigung auf Digitalkassetten (DAT - Digital Audio Tape) ab. Dieses System mit der Bezeichnung Serial Copy Management System (SCMS) erlaubt die Herstellung von Kopien anhand des Originalwerks, nicht aber anhand von Kopien. Es ist für die Inhaber von Rechten an geschützten Werken jedoch nur unter der Bedingung annehmbar, daß auch die Vergütungsfrage geregelt wird.

3.4 Vorschläge für eine Gemeinschaftsaktion

- 3.4.1 Mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Vollendung des Binnenmarkts plant die Kommission zunächst zwei Initiativen auf dem Gebiet der Vervielfältigung von Ton- und audiovisuellen Aufzeichnungen zum privaten Gebrauch.

- 3.4.2 Zum einen plant die Kommission, dem Rat einen Richtlinienvorschlag für die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch zu unterbreiten.

- 3.4.3 Zum anderen beabsichtigt die Kommission, für DAT-Recorder die generelle Verwendung des Systems SCMS zu befürworten, da nach ihrer Überzeugung die Einführung neuer Technologien gefördert werden muß, ohne daß dies zu Lasten der Rechtsinhaber oder der Verbraucher geht.

Das System SCMS erfüllt diese Kriterien, da es die Anfertigung von Kopien erlaubt und gleichzeitig dieser Tätigkeit Grenzen setzt; der technologische Fortschritt kommt dem Verbraucher also voll zugute. Andererseits behält der Rechtsinhaber zumindest teilweise die Kontrolle über die Verwertung seiner Werke, indem die mit dieser Technologie mögliche unbegrenzte Serienvervielfältigung verhindert wird. Außerdem muß noch geprüft werden, ob sich dieses oder ein gleichwertiges System künftig auf andere Techniken der numerischen Vervielfältigung übertragen läßt.

- 3.4.4 Die Kommission beabsichtigt, die Vorbereitung eines entsprechenden Richtlinienentwurfs in ihr Arbeitsprogramm für 1991 aufzunehmen.

KAPITEL 4 : VERBREITUNGSRECHT, ERSCHÖPFUNG UND VERMIETRECHT

4.1 Die Schlußfolgerungen des Grünbuchs

- 4.1.1 Auf der Basis einer Analyse der rechtlichen Situation in den Mitgliedstaaten und einer Bewertung des wirtschaftlichen Hintergrunds gelangte die Kommission in ihrem Grünbuch über das Urheberrecht und die technologische Herausforderung (Kapitel 4) zu der Schlußfolgerung, daß das Vermietrecht für bestimmte Bereiche des Urheberrechts und für bestimmte Medien einer Harmonisierung bedarf.
- 4.1.2 Die Kommission empfahl deshalb in ihrem Grünbuch (4.11.1), in allen Mitgliedstaaten dem Urheber, dem ausführenden Künstler und dem Phonogramm-Hersteller das Recht zuzuerkennen, die kommerzielle Vermietung von Tonaufzeichnungen zu genehmigen. Diesem Vorschlag liegt vor allem die Überlegung zugrunde, daß mit der zunehmenden Verbreitung der CD-Platte, die auch bei wiederholtem Abspielen nicht an Qualität einbüßt, dem Urheber, dem ausführenden Künstler und dem Phonogramm-Hersteller durch die unzulässige kommerzielle Vermietung von Tonaufzeichnungen wirtschaftlicher Schaden entstehen kann.
- 4.1.3 Des weiteren schlug die Kommission (Grünbuch 4.11.2) vor, daß in allen Mitgliedstaaten für Filmproduzenten ein Recht zur Genehmigung der kommerziellen Vermietung ihrer Videogramme eingeführt wird. Nach Ansicht der Kommission machen es die wirtschaftlichen Interessen solcher Videogrammproduzenten notwendig, daß ihnen das Recht verbürgt wird, Zeitpunkt und Ort der Verwertung ihrer Werke im Wege der Kinoproduktion und der kommerziellen Vermietung zu bestimmen.
- 4.1.4 Andererseits sah die Kommission in ihrem Grünbuch(4.11.3) keine Notwendigkeit für die Einführung eines allgemeinen Rechts der Urheber, bei der kommerziellen Verbreitung ihrer Werke andere Elemente zu kontrollieren, oder für eine Harmonisierung der Bestimmungen über die Erschöpfung. Ebenso wenig erachtete es die Kommission damals für notwendig, den Anwendungsbereich des Vermietrechts auf den nichtkommerziellen Verleih auszudehnen.
- 4.1.5 Die Harmonisierung des Rechts auf kommerzielle Vermietung von Ton- und audiovisuellen Aufzeichnungen sollte durch einen Richtlinienvorschlag der Kommission auf der Grundlage von Artikel 100a EWG-Vertrag (Grünbuch 4.12.1) in die Wege geleitet werden.

4.2 Hearing

- 4.2.1 Die Schlußfolgerungen der in Kapitel 4 des Grünbuchs behandelten Initiativen wurden auf einem Hearing erörtert, das die Kommission am 18. und 19. September 1989 in Brüssel für die beteiligten Kreise veranstaltete.

4.2.2 Die meisten Teilnehmer des Hearing unterstützten die Forderung nach einer Harmonisierung der Vermietrechte. Eine überwältigende Mehrheit setzte sich dafür ein, daß die Harmonisierung sowohl das Vermietrecht als auch das Recht auf nichtkommerziellen Verleih abdecken und folglich über die im Grünbuch enthaltenen Vorschläge hinausgehen sollte. Einmütig wurde die Auffassung vertreten, daß nicht nur Ton- und audiovisuelle Aufzeichnungen, sondern alle in Artikel 2 der Berner Übereinkunft erfaßten Kategorien von Werken unter ein solches Vermiet- und Verleihrecht fallen sollten. Nach Ansicht zahlreicher Teilnehmer sollte die Frage der Bestimmung der Inhaber von Vermiet- und Verleihrechten nicht auf Gemeinschaftsebene entschieden werden, sondern dem nationalen Gesetzgeber überlassen bleiben.

4.2.3 Die Mehrzahl der Teilnehmer sprach sich für ein ausschließliches Recht aus, die kommerzielle Vermietung zu genehmigen oder zu untersagen. In der Frage des Verleihrechts vertraten die meisten Teilnehmer die Auffassung, daß ein Recht auf Vergütung ausreichend wäre; dieses Recht könnte am besten durch Verwertungsgesellschaften oder andere ähnliche Instanzen ausgeübt werden.

4.3 Vorschläge für eine Gemeinschaftsaktion

4.3.1 Ein Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung des Vermiet- und Verleihrechts ist mittlerweile vorbereitet worden.

4.3.2 Ausgehend von den Vorschlägen des Grünbuchs und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Hearing und der zahlreichen bei der Kommission eingegangenen schriftlichen und mündlichen Kommentare soll der Richtlinienvorschlag unter anderem folgendes enthalten:

- ein ausschließliches Recht, die kommerzielle Vermietung von urheberrechtlich geschützten Werken, Phonogrammen und Videogrammen zu genehmigen oder zu untersagen;
- eine Definition der Begünstigten des Vermietrechts (Urheber, ausübende Künstler und Produzenten);
- ein ausschließliches Recht für den Verleih, daß Ausnahmen auf Grund kultureller Erwägungen der Mitgliedstaaten unterliegen würde;
- die Festsetzung der Schutzdauer des Vermiet- bzw. Verleihrechts entsprechend der Minimalregelung der Berner Übereinkunft (mindestens 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers) und des Rom-Abkommens (mindestens 20 Jahre), bis auf Gemeinschaftsebene die Harmonisierung der Schutzdauer dieser Rechte in Kraft getreten ist.

4.3.3 Dieser Vorschlag wird in einem gesonderten Dokument unterbreitet.

KAPITEL 5 : RECHTSSCHUTZ VON COMPUTERPROGRAMMEN

5.1 Schlußfolgerungen des Grünbuchs

- 5.1.1 In Kapitel 5 ihres Grünbuchs hatte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen angekündigt und in großen Linien den möglichen Inhalt einer solchen Richtlinie dargelegt (5.7.1).
- 5.1.2 Im Oktober 1988 veranstaltete die Kommission ein Hearing der Interessierten Kreise, um die Schlußfolgerungen des Grünbuchs zu erörtern. Die Vertreter der führenden Organisationen der Hersteller und Benutzer von Computerprogrammen wurden aufgefordert, mündlich und schriftlich Stellung zu nehmen.

5.2 Hearing

- 5.2.1 Das Hearing vom Oktober 1988 brachte die Bestätigung, daß die Industrie mit folgenden Einschränkungen die Ankündigungen in Ziffer 5.8.2 des Grünbuchs (Inhalt einer etwaigen Richtlinie) begrüßt:

Punkt c) die Zugangsprotokolle und Schnittstellen sollten nach allgemeiner Auffassung nicht getrennt von den anderen Programmteilen behandelt werden;

Punkt d) die in der Berner Übereinkunft vorgesehenen normalen zustimmungsbedürftigen Handlungen sollten nach allgemeiner Auffassung als gesonderte Handlungen aufgeführt werden;

Punkt j) dieser Punkt fand keine Unterstützung.

- 5.2.2 Die Schlußfolgerungen des Hearing lauteten:

- a) es sollte unverzüglich eine Richtlinie ausgearbeitet werden;
- b) diese Richtlinie sollte auf dem Urheberrecht basieren; verwandte Schutzrechte oder ein Rechtsschutz sui generis wurden verworfen;
- c) die Richtlinie sollte dem im Hearing mehrheitlich vorgebrachten Standpunkt entsprechen und so wenig wie möglich von den in den Mitgliedstaaten bestehenden Rechtsvorschriften abweichen.

5.3 Vorschläge für eine Gemeinschaftsaktion

- 5.3.1 Im Dezember 1988 genehmigte die Kommission den Wortlaut eines Richtlinienvorschlags, der im Amtsblatt veröffentlicht wurde.
- 5.3.2 Im Oktober 1989 ging die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ein. Im großen und ganzen wurde darin der Vorschlag der Kommission positiv aufgenommen.

- 5.3.3 Zu einer Kontroverse kam es in den Kreisen der Industrie über zwei spezifische Punkte des Richtlinienvorschlags: über den Geltungsbereich des Schutzes (d.h. über die Frage, ob die Schnittstellen in den Geltungsbereich einbezogen werden sollen oder nicht) und über das sogenannte "reverse engineering" (d.h. die Rückübersetzung der endgültigen Code-Form, in der das Programm verkauft wird, in die ursprüngliche Code-Form zwecks Untersuchung der Struktur des Programms). Durch die Kontroverse über diese Fragen verzögerte sich die Stellungnahme des Parlaments um mehrere Monate.
- 5.3.4 Die Stellungnahme des Parlaments erging im Juli 1990.
- 5.3.5 Die Kommission hat ihren Vorschlag am 17. Oktober 1990 geändert und hat die von ihr annehmbaren Änderungswünsche⁽¹⁾ des Europäischen Parlamentes übernommen.
- 5.3.6 Ein gemeinsamer Standpunkt des Rates wird vor Ende 1990 erwartet.

(1) KOM(90) 509 endg., SYN 183

KAPITEL 6 : DATENBANKEN

6.1 Schlußfolgerungen des Grünbuchs

6.1.1 Die Kommission erbat eine Stellungnahme zu der Frage, ob Datenbanken urheberrechtlich oder nach einem System sui generis zu schützen sind und ob dieser Schutz aufgrund der Auswahl und Zusammenstellung der Datensammlung gewährt werden sollte.

6.1.2 Die Schlußfolgerungen dieses Kapitels des Grünbuchs waren relativ vage gelassen worden und enthielten angesichts der raschen Entwicklung auf diesem Gebiet keine konkreten Angaben zu einem spezifischen Vorgehen der Kommission. In den zu Kapitel 6 eingegangenen Kommentaren kam der deutliche Wunsch vieler Kreise nach Gemeinschaftsmaßnahmen zum Ausdruck, die eine Klärung und Harmonisierung des Datenbankschutzes, soweit ein solcher Schutz bereits besteht, bringen und in jenen Mitgliedstaaten, in denen der Rechtsschutz für Datenbanken unzureichend entwickelt oder gänzlich fehlt, einen solchen Schutz ausdrücklich einführen sollen.

6.2 Hearing

6.2.1 Ein Hearing der interessierten Kreise wurde am 26. und 27. April 1990 veranstaltet. Dabei bestätigte sich, daß die Rechtsinhaber einmütig einen urheberrechtlichen Schutz von Datenbanken befürworten. Für eine Lösung sui generis fanden sich keine Befürworter.

6.2.2 Im einzelnen erbrachte das Hearing folgende Schlußfolgerungen:

- (1) Zur ersten Frage des Fragebogens sprach sich eine große Mehrheit gegen eine Unterscheidung zwischen "Datenbasis" und "Datenbank" aus. Beide Begriffe werden gegenwärtig gleichwertig verwendet, wobei sich jedoch der allgemeine Begriff "Datenbasis" (data base) immer mehr durchsetzt.
- (2) Zur Definition des Begriffs "Datenbasis" schlugen mehrere Teilnehmer eine breitgefaßte Begriffsbestimmung vor, die folgende Elemente beinhaltet:
 - a) Sammlung, Organisation und Speicherung von Daten;
 - b) Informationen in einer digitalen Form, wodurch die Verarbeitung mit Hilfe eines Computers möglich ist.Bei der Diskussion wurde deutlich, daß die digitale Informationsspeicherung bedeutet, daß die Definition der "Datenbasis" alle Medien wie Text, Bild und Ton, gleich ob urheberrechtlich geschützt oder nicht, umfassen kann.
- (3) Bei allen Wortmeldungen wurde zum Ausdruck gebracht, daß Datenbasen urheberrechtlich geschützt sind. Dieser Standpunkt wurde von dem Vertreter der WIPO geteilt.

- (4) Datenbasen sollten unbeschadet der Anwendung anderer Formen des Rechtsschutzes (Patentrecht, Recht des unlauteren Wettbewerbs, Strafrecht, Vertragsrecht usw.) urheberrechtlich geschützt werden.
- (5) Eine breite Mehrheit von Teilnehmern verwarf die Idee der Anwendbarkeit alternativer Rechtsschutzformen (verwandte Schutzrechte oder Rechte sui generis), anstelle des Urheberrechts.
- (6) In der Frage der Einteilung der Datenbasen nach Kategorien wurde eine Begrenzung auf "Zusammenstellungen" ("compilations") nicht gefordert, da einige Datenbasen "literarische Werke" im vollen Sinne des Wortes sind.
- (7) In der Frage des Schutzes persönlicher Daten war man sich darüber einig, daß dieses Problem nicht in den Rahmen des Hearing fällt.
- (8) Die Mehrheit der sich zu Wort meldenden Teilnehmer sprach sich dafür aus, nicht zwischen Realzeit-Datenbasen und statischen Datenbasen zu unterscheiden. Das Urheberrecht könnte auf alle Datenbasen, unabhängig von der zu ihrer Schaffung eingesetzten Technik, Anwendung finden und auftretende rechtliche Probleme lösen.
- (9) In der Frage der Rechtsinhaberschaft der Datenbasis selbst wurde einmütig die Auffassung vertreten, daß der Urheber im Sinne von "Schöpfer der Datenbasis" der erste Rechtsinhaber sein sollte.
- (10) Bei Datenbasen, die von mehreren Urhebern oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses geschaffen werden, sollte vorbehaltlich anderslautender vertragsrechtlicher Bestimmungen die Berner Übereinkunft den entsprechenden Rechtsrahmen bieten.
- (11) Auch die Frage der Aufnahme geschützter Werke in eine Datenbasis wurde zur Sprache gebracht. Eine breite Mehrheit sprach sich für die Anwendung der normalen Urheberrechtsbestimmungen aus. Alle Teilnehmer waren sich darin einig, daß eine Indexierung geschützter Werke (Aufnahme von bibliographischen Informationen) ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht als eine Verletzung des Urheberrechts anzusehen ist. Die gleiche Regel könnte auf Inhaltsangaben geschützter Werke Anwendung finden, sofern sie das geschützte Originalwerk nicht substituieren. In diesem Fall sollten die normalen Urheberrechtsvorschriften gelten.
- (12) In der Frage der Schutzdauer wurde wiederholt auf Artikel 7 der Berner Übereinkunft verwiesen. In jedem Fall sollte die Schutzdauer mit den entsprechenden Bestimmungen der Berner Übereinkunft kompatibel sein. Die Idee einer Verlängerung der Schutzdauer auf 70 Jahre stieß nicht auf Ablehnung. Einige Teilnehmer behielten sich ihre Position in dieser Frage jedoch vor.

- (13) In der Frage der Originalität wünschten die meisten Teilnehmer ein mit den Auflagen der Berner Übereinkunft kompatibles Originalitätskriterium, das für die Urheber von Datenbasen keine besonderen Auflagen beinhaltet.
- (14) In der Frage der zustimmungsbedürftigen Handlungen wurde übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß die in der Berner Übereinkunft festgeschriebenen klassischen Urheberrechtsgrundsätze gelten sollten. Diese zustimmungsbedürftigen Handlungen umfassen die Operationen Anzeigen, Einspeisen, Laden, Übertragen, Speichern und Entladen.
- (15) Einige Teilnehmer sprachen sich für eine kollektive Verwaltung von Rechten an in Datenbasen aufgenommenen Werken aus.
- (16) Die Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen Datenbasen auf CD-Rom und on-line-Datenbasen wurde von den Teilnehmern verneint; es sei irrelevant, auf welchem Medium die Datenbasis gespeichert ist.
- (17) Die Verwendung der gleichen Software zur Schaffung unterschiedlicher Datenbasen habe keinen Einfluß auf deren Schutzwürdigkeit: es gebe genügend Auswahlmöglichkeiten, um mit Hilfe der gleichen Software unterschiedliche Datenbasen zu schaffen.
- (18) In der Frage technischer Schutzvorrichtungen für Datenbasen vertraten mehrere Teilnehmer die Auffassung, daß die Rechtsinhaber alle zu Gebote stehenden Mittel nutzen sollten, um den Zugang zu ihren Werken und deren Verwendung zu kontrollieren.

6.3 Vorschläge für eine Gemeinschaftsaktion

- 6.3.1 Aus den vorstehenden Schlußfolgerungen ist abzuleiten, daß in Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung von Datenbasen und der Gefahr von Verzerrungen im Binnenmarkt unverzüglich in der Gemeinschaft ein einheitlicher und stabiler Rechtsrahmen für die Schaffung von Datenbasen geschaffen werden sollte.
- 6.3.2 Angesichts der einmütigen Unterstützung für die Idee einer Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechtsschutzes für Datenbasen wurde die Ausarbeitung eines Richtlinienentwurfs mit dem Ziel einer alsbaldigen Verabschiedung angekündigt.
- 6.3.3 Die Kommission wird diese Initiative in ihr Arbeitsprogramm für 1991 aufnehmen.

**KAPITEL 7 : DIE ROLLE DER GEMEINSCHAFT IN DEN BILATERALEN UND
MULTILATERALEN AUSSENBEZIEHUNGEN**

7.1 Schlußfolgerungen des Grünbuchs

7.1.1 In Kapitel 7 Ihres Grünbuchs über das Urheberrecht und die technologische Herausforderung setzt sich die Kommission mit den internationalen Aspekten des Urheberrechtsschutzes einschließlich der durch die derzeitige GATT-Verhandlungsrunde bedingten Entwicklungen auseinander.

7.1.2 Die Kommission gelangt dabei zu der Feststellung, daß sich auch das Urheberrecht in einen vielgestaltigen weltweiten Kontext einordnet. Der Erfolg oder Mißerfolg der multilateralen Bemühungen und insbesondere die laufenden Verhandlungen in der neuen GATT-Runde haben zwangsläufig auch Auswirkungen auf die bilateralen Bemühungen der Gemeinschaft. Diese wiederum werden wechselseitige Auswirkungen auf die Art und Weise haben, wie die beteiligten Parteien von dem autonomen neuen handelspolitischen Instrument Gebrauch machen.

7.1.3 In Ihrem Grünbuch hatte die Kommission darauf verzichtet, spezifische Initiativen vorzuschlagen; statt dessen stellte sie folgende Punkte zur Diskussion:

- prioritäre Behandlung der verschiedenen Aspekte eines verstärkten Schutzes des geistigen Eigentums im internationalen Kontext;
- Entwicklung neuer GATT-Regelungen für eine wirksame Durchsetzung des Rechts des geistigen Eigentums und speziell des Urheberrechts sowie gegebenenfalls Verabschiedung verbesserter materiellrechtlicher Normen;
- systematischere Nutzung bilateraler Beziehungen zur Sicherung eines besseren Schutzes des geistigen und gewerblichen Eigentums von Rechtsinhabern der Gemeinschaft, insbesondere auf dem Gebiet des Urheberrechts, in Nichtmitgliedstaaten.

7.2 Verhandlungen über "TRIPS" in der Uruguay-Runde des GATT

7.2.1 In zahlreichen schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen wurde die aktive Rolle begrüßt, die die Gemeinschaft vertreten von der Kommission - in den Verhandlungen über "TRIPS" (Trade related Intellectual Property Rights) in der Uruguay-Runde des GATT spielt.

7.2.2 Das Mandat für die TRIPS-Verhandlungen ist Bestandteil der Ministererklärung von Punta del Este. Das Mandat wurde anläßlich der "Halbzeitprüfung" (Montreal/Genf), die einen Ausgleich zwischen den Belangen der Industrieländer als "Antragsteller" und den für die Entwicklungsländer relevanten Aspekten bringen sollte, präzisiert. Danach zielen die Verhandlungen auf eine vom GATT verwaltete multilaterale Übereinkunft über einen verbesserten Schutz der geistigen Eigentumsrechte ab.

- 7.2.3 Zu den im Rahmen der TRIPS-Übereinkunft zu regelnden Fragen gehören materielle rechtliche Normen (Urheberrecht, verwandte Schutzrechte, Patentrecht, Markenschutz, Gebrauchsmusterschutz, Chip- und Halbleitertopographie, Geschäftsgeheimnis und geographische Angaben), Rechtsdurchsetzung (Innerstaatliche Rechtsdurchsetzung einschließlich einstweiliger Maßnahmen, grenzüberschreitende Durchsetzung und Erwerb von gewerblichen Eigentumsrechten) und Grundprinzipien (Inländerbehandlung, Meistbegünstigung/Nichtdiskriminierung, Transparenz, Streitbeilegung, Beziehung zwischen Organisationen, Entwicklungsländer, Übergangszeiten).
- 7.2.4 In allen drei Bereichen hat die Gemeinschaft 1989 die umfassendsten detaillierten schriftlichen Vorschläge (Dokument W26 über materielle rechtliche Normen, Dokument W31 über Rechtsdurchsetzung und Dokument W49 über Grundprinzipien) unterbreitet. Von den übrigen Teilnehmern haben nahezu alle Industrieländer, aber auch einige Entwicklungsländer schriftliche Vorschläge unterbreitet. Die Vorschläge der Gemeinschaft bilden mittlerweile die wichtigste Diskussionsgrundlage.
- 7.2.5 Schließlich hat die Gemeinschaft als erster Teilnehmer in der Verhandlungsgruppe im März 1990 einen eigenen vollständigen Entwurf einer Übereinkunft über "TRIPS" (Dok. W68) vorgelegt. Die Kommission hat hierzu insgesamt sehr positive Reaktionen, auch aus Entwicklungsländern, erhalten. Die Gemeinschaft ist somit eine führende Kraft bei der Verfolgung eines möglichst hohen Schutzniveaus des geistigen Eigentums einschließlich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte geworden.
- 7.2.6 Die Kommission vertritt nachdrücklich die Auffassung, daß die Übereinkunft über TRIPS untrennbarer Bestandteil des GATT werden sollte. Die Rolle und Funktion des GATT würde damit gestärkt werden. Außerdem liegt es im erklärten Interesse der Gemeinschaft, möglichst vielen Entwicklungsländern den Beitritt zu der TRIPS-Übereinkunft zu ermöglichen, ohne daß dies nachteilige Folgen für das Schutzniveau hat.
- 7.2.7 Auf Ministertagungen der Uruguay-Runde wurde unlängst erneut anerkannt, daß einem angemessenen Schutz der geistigen Eigentumsrechte zunehmende Bedeutung für den internationalen Handel im globalen Wirtschaftskontext zukommt. Dabei wurde erkannt, daß einige Verhandlungsthemen wie Schutzniveau des geistigen Eigentums, Beziehungen zwischen GATT und WIPO und Ausgleich zwischen den zum Teil gegensätzlichen Interessen der Entwicklungsländer und der Industrieländer noch genauer definiert werden müssen.

7.3 Die Arbeiten im Rahmen der WIPO

- 7.3.1 Die WIPO setzt sich seit jeher für einen wirksameren weltweiten Schutz der geistigen Eigentumsrechte und insbesondere des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte ein. Sie verwaltet allein oder gemeinsam mit anderen internationalen Organisationen die einschlägigen

multilateralen Konventionen, insbesondere die Berner Übereinkunft und das Rom-Abkommen. Die Kommission hat an den einschlägigen Arbeiten der WIPO bislang mit Beobachterstatus teilgenommen.

- 7.3.2 Seit der Revision der Berner Übereinkunft durch die Pariser Akte von 1971 sind mehrere neue Entwicklungen eingetreten, die Folgen für die Schaffung, Verbreitung und Nutzung literarischer und künstlerischer Werke hatten. Eine besondere Rolle spielen dabei die neuen Techniken. Auf verschiedenen Tagungen unter Schirmherrschaft der WIPO konnten die durch diese neuen Entwicklungen aufgeworfenen Fragen des Urheberrechts analysiert werden.

So fanden in den WIPO-Doppelgeschäftsjahren 1982-1983 und 1984-1985 mehrere Sitzungen von Regierungssachverständigen statt, die den neuen Nutzungsformen (Vervielfältigung zum privaten Gebrauch, öffentliche Vermietung, öffentlicher Verleih, Informationsspeicherung und -abruf in Informatiksystemen, Kabelfernsehen, Übertragung per Satellit) gewidmet waren.

Im WIPO-Doppelgeschäftsjahr 1986-87 und im ersten Teil von 1988 wurden auf gemeinsam von der WIPO und der UNESCO veranstalteten Ausschußsitzungen von Regierungssachverständigen die Leitlinien für neun Gruppen von literarischen und künstlerischen Werken erörtert und kommentiert. Diese Leitlinien und Kommentare wurden von dem Ausschuß der Regierungssachverständigen für die Bewertung und Synthese der Grundsätze für unterschiedliche Kategorien literarischer und künstlerischer Werke im Juni und Juli 1988 in Genf überarbeitet und ergänzt.

- 7.3.3 Zuletzt hat sich ein Ausschuß von Regierungssachverständigen gemäß dem WIPO-Arbeitsprogramm für das Doppelgeschäftsjahr 1988-1989 anhand von Arbeitsdokumenten des Internationalen WIPO-Vorstands⁽¹⁾ mit der Frage etwaiger "Standard-Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts" befaßt. Diese Bestimmungen sind als ein urheberrechtliches "Modell" gedacht.

Diese Standardbestimmungen sollen als Vorbild für nationale urheberrechtliche Gesetzgebungen der Verbandsländer der Berner Übereinkunft dienen, die für eine strikte und richtige Interpretation der Übereinkunft unerläßlich sind und gleichzeitig befriedigende Antworten auf die Fragen, die sich traditionell im Bereich des Urheberrechts stellen, und auf die mit der Entwicklung der Technologie zusammenhängenden neuen Fragen geben.

Der Sachverständigenausschuß hat seine Arbeiten auf seiner dritten Tagung vom 2. bis 13. Juli 1990 in Genf abgeschlossen. Auf der Basis der eingegangenen Stellungnahmen müßte der internationale WIPO-Vorstand jetzt Standardvorschriften ausarbeiten und veröffentlichen.

(1) Dokumente CE/MPC/I/2 - I bis III vom 25.11.1988; Nachtrag zum Kapitel IX "Obligations concernant du matériel utilisé pour des actes visés par la protection", CE/MPC/II/2 vom 5.11.1989; und Dokument CE/MPC/III/2 vom 10.5.1990.

7.3.4 Das von den Lenkungsorganen der WIPO auf Ihrer 20. Sitzungsrunde verabschiedete Programm für das Doppelgeschäftsjahr 1990-1991⁽²⁾ sieht unter der Rubrik PRG.02.7 - "Normen zum Schutz und zur Ausübung der geistigen Eigentumsrechte" - insbesondere folgende Initiativen vor:

"a) Im Hinblick auf die Aufstellung von Normen im Wege von Verträgen

... III) Vorarbeiten

- zum Abschluß eines Protokolls zur Ergänzung der Berner Übereinkunft ("Protokoll zur Berner Übereinkunft"),

- zum Abschluß eines Vertrags über die Bellegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums ("Vertrag über die Bellegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums") ...⁽³⁾

7.3.5 Desgleichen umfaßt das Arbeitsprogramm für das Doppelgeschäftsjahr 1990-1991 unter der Rubrik PRG.03 ("vorbereitende Prüfung von Fragen des geistigen Eigentums, die eine Normensetzung erforderlich machen können") "Fragen im Zusammenhang mit Streitigkeiten zwischen privaten Personen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums".

Der internationale WIPO-Vorstand wird prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, eine institutionelle Regelung zur Bereitstellung von Diensten für die Bellegung von Streitigkeiten zwischen privaten Personen betreffend die geistigen Eigentumsrechte einzuführen. Diese Regelung würden nur Privatpersonen (nicht aber staatliche Instanzen) auf freiwilliger Basis in Anspruch nehmen können.

Dank dieser Regelung würde die Streitbellegung im fachlichen neutralen Rahmen der WIPO erfolgen und könnten die außergerichtlichen Verfahren in der Mehrzahl der Fälle rascher und weniger kostspielig abgewickelt werden.

7.3.6 Diese Initiativen, mit denen sich das umfängliche Tätigkeitsfeld der WIPO im Bereich des Urheberrechts keineswegs erschöpft, sind für die Gemeinschaft von besonderer Bedeutung. Die Kommission beabsichtigt, an diesen Initiativen mitzuwirken und im Rahmen ihrer Befugnisse einen eigenen Beitrag zu leisten.

(2) Dokument AB/XX/2 vom 31.5.1989

(3) "Die WIPO wird das GATT auffordern, sich, falls gewünscht, an diesem Projekt zu beteiligen. Der Vertrag fände Anwendung auf Streitigkeiten zwischen Staaten über alle Fragen des geistigen Eigentums und insbesondere auf Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung des Pariser Abkommens, der Berner Übereinkunft, anderer Verträge oder anderer internationaler Verpflichtungen." Vorerwähntes Dokument AB/XX/2, Anhang A, Seite 18.

- 7.3.7 In Ihrem Grünbuch (Ziffer 7.2.3) ist die Kommission zu folgender Schlußfolgerung gelangt: "... Diese Entwicklung der Rolle der Gemeinschaft innerhalb der WIPO ist angesichts der Tatsache, daß weitere Gemeinschaftsvorschriften über das Urheberrecht und ähnliche Rechte sowie über andere Formen geistigen Eigentums zu erwarten sind, von großer Bedeutung."
- 7.3.8 Die Kommission wird vor dem 31. Dezember 1992 prüfen, ob Veranlassung zu einer Änderung des Status der Gemeinschaft in der WIPO hinsichtlich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte besteht.

7.4 Die Rolle der Gemeinschaft in den Beziehungen zu den anderen europäischen Staaten und Institutionen

Über der Suche nach einem effektiven und angemessenen weltweiten Schutz der geistigen Eigentumsrechte, die einen Ausgleich zwischen den Interessen der Industrieländer und der Entwicklungsländer beinhalten muß, darf die Notwendigkeit eines weiterreichenden Schutzes in den europäischen Staaten nicht vergessen werden. Diese Konzeption steht mit dem Buchstaben und dem Geist der Berner Übereinkunft (Artikel 20) und des Rom-Abkommens (Artikel 22) völlig im Einklang und entspricht der kulturellen Tradition der europäischen Staaten. Die Diskussion mit den anderen europäischen Staaten und Institutionen und insbesondere mit den Mitgliedstaaten der EFTA (Europäische Freihandelsvereinigung), den mittel- und osteuropäischen Ländern und dem Europarat muß deshalb fortgesetzt werden.

7.5 Die Verhandlungen über den europäischen Wirtschaftsraum

- 7.5.1 Mit Blick auf die Schaffung eines europäischen Wirtschaftsraums ist die Kommission vom Rat mit den Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und den Ländern der Europäischen Freihandelsvereinigung (EFTA) und Liechtenstein beauftragt worden. Mit diesem Abkommen sollen bis 31. Dezember 1992 innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums der freie Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr und der freie Verkehr der Personen verwirklicht werden. Basis dieses Abkommens soll der einschlägige gemeinschaftliche Besitzstand sein, womit die allgemeinen Grundsätze der Gemeinschaftsverträge und die sekundären Rechtsquellen entsprechend der Interpretation des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gemeint sind. Dieser Besitzstand müßte in das Abkommen integriert werden.
- 7.5.2 Obgleich der gemeinschaftliche Besitzstand auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, soweit es die sekundären Rechtsquellen betrifft, bislang sehr begrenzt ist, hat der Gerichtshof doch verschiedene für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr geltende Grundsätze für auf das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte anwendbar erklärt. Diese Grundsätze gehören folglich zum gemeinschaftlichen Besitzstand.

- 7.5.3 Außerdem ist davon auszugehen, daß die verschiedenen Vorschläge, die die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte zu unterbreiten gedenkt, nach ihrer Annahme durch den Rat dem einschlägigen gemeinschaftlichen Besitzstand hinzugerechnet werden.

Damit wird die Bedeutung, die die Kommission der Aufrechterhaltung und Verstärkung eines hohen Schutzniveaus für die geistigen Eigentumsrechte und speziell für das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte beimißt, nicht nur innerhalb der Gemeinschaft, sondern auch in dem weiter gezogenen Rahmen des europäischen Wirtschaftsraums zusätzliche Bestätigung erhalten.

7.6 Die Gemeinschaft und die Länder Mittel- und Osteuropas

- 7.6.1 In den Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit, die die Gemeinschaft 1989 und 1990 mit den meisten Ländern Mittel- und Osteuropas geschlossen hat, nahmen die Fragen des Schutzes des geistigen Eigentums und des gewerblichen Rechtsschutzes vor allem wegen ihrer Bedeutung für die Direktinvestitionen von Gemeinschaftsunternehmen in diesen Ländern und für den Technologietransfer einen besonderen Platz ein.

Beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts fallen die geistigen Eigentumsrechte und die gewerblichen Eigentumsrechte häufig unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, da der Rat - abgesehen von den Richtlinien auf dem Gebiet der Halbleiter und der Warenzeichen - die Vorschläge der Kommission, so zum Schutz von Computerprogrammen und im Bereich der Biotechnologie - noch nicht verabschiedet hat.

- 7.6.2 Dessen ungeachtet enthalten die unlängst geschlossenen Abkommen einen Artikel, wonach sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse verpflichten,
- einen angemessenen Schutz und eine angemessene Anwendung der geistigen Eigentumsrechte und der gewerblichen Eigentumsrechte sicherzustellen;
 - dafür Sorge zu tragen, daß die auf dem Gebiet des gewerblichen und des geistigen Eigentums eingegangenen internationalen Verpflichtungen erfüllt werden;
 - alles zu tun, damit zwischen den Unternehmen und Institutionen der Gemeinschaft und der jeweiligen anderen Partei spezifische Mechanismen geschaffen werden, mit denen der Schutz des geistigen Eigentums und der gewerbliche Rechtsschutz sichergestellt werden können;
 - die Zusammenarbeit und den Meinungsaustausch zwischen Organisationen und Institutionen mit Zuständigkeiten für Fragen des gewerblichen und des geistigen Eigentums zu fördern.

Desgleichen wurde vorgesehen, daß der Zugang der gemeinschaftlichen Rechtsinhaber zu den Gerichten und zuständigen Verwaltungsorganen der Länder Mittel- und Osteuropas gewährleistet wird.

- 7.6.3 Die Kommission möchte im Rahmen ihrer begrenzten Aktionsmöglichkeiten die mit diesen Abkommen gebotenen Möglichkeiten voll nutzen, um einen wirksamen und angemessenen Schutz der fraglichen Rechte zu sichern.

In diesem Sinne hat die Kommission am 23. Mai 1990 in Brüssel einen Informationstag mit den Ländern Mittel- und Osteuropas veranstaltet. Zweck der Veranstaltung war es, sich im gegenseitigen Interesse ein klareres Bild von der Lage und Entwicklung in der Gemeinschaft und in den mittel- und osteuropäischen Ländern zu verschaffen. Diese Kontakte sollten in einem bilateralen oder multilateralen Rahmen fortgesetzt werden.

- 7.6.4 Die Abkommen über Handel und Zusammenarbeit im Bereich des Handels und der Wirtschaft bilden die erste Stufe bei der Vertiefung der Beziehungen der Gemeinschaft zu den Ländern Mittel- und Osteuropas. Im Rahmen dieser Abkommen hat der Schutz des geistigen Eigentums und insbesondere der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte bislang nur eine untergeordnete Rolle gespielt.

Die Kommission hat jedoch auf der Tagung des Europäischen Rats in Dublin am 28. April 1990 in Aussicht gestellt, daß mit einigen Ländern Mittel- und Osteuropas "Assoziationsverträge" auf der Grundlage des Artikels 238 des EWG-Vertrags geschlossen werden. Solche Abkommen würden einen bedeutsamen "qualitativen Sprung" gegenüber dieser ersten Etappe darstellen, dauerhafte und strukturierte Beziehungen mit den assoziierten Ländern herstellen und die neue Architektur des europäischen Kontinents maßgeblich prägen. Die Abkommen sollen folgende Kapitel umfassen: politischer Dialog, freier Verkehr und Freizügigkeit, wirtschaftliche Zusammenarbeit, finanzielle Zusammenarbeit, kulturelle Zusammenarbeit und institutionelle Aspekte.

- 7.6.5 Die Fragen des Schutzes des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte sind in diesen umfassenderen Kontext einzuordnen. Die Kommission hat dem Rat im August 1990⁽⁴⁾ eine entsprechende Mitteilung zugeleitet, die am 17. und 18. September 1990 im Rat geprüft wurde.

In dieser Debatte wurde die positive Stellung des Rates bekannt und die Kommission hat auf Basis dieser Mitteilung erste Kontakte mit Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei aufgenommen. Die Kommission hat den Rat über diese Kontakte informiert und hat konkrete Vorschläge für Verhandlungen mit diesen drei Staaten vorgelegt, die am 4. Dezember 1990 im Rat diskutiert werden.

(4) Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Allgemeines Schema für Assoziationsabkommen mit den Ländern in Mittel- und Osteuropa, KOM(90) 398 endg., 27.8.1990.

7.6.6 Für das geistige Eigentum sieht das vorgeschlagene Verhandlungsmandat folgendes vor: Polen, Ungarn und die Tschechoslowakei gewährleisten einen angemessenen und effektiven Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums, der dem Schutzniveau in der Gemeinschaft entspricht. Die genannten Länder sollten sich verpflichten so bald wie möglich ihren Beitritt zu bestehenden internationalen Abkommen in diesem Bereich zu beantragen.

7.7 Der Europarat

7.7.1 In Fortführung des Briefwechsels zwischen dem Europarat und der Europäischen Gemeinschaft über eine Verbesserung und Intensivierung der Zusammenarbeit vom 16. Juni 1987⁽⁵⁾ beabsichtigt die Kommission, die Zusammenarbeit mit dem Europarat entsprechend ihrer Ankündigung im Grünbuch⁽⁶⁾ auch in den das gemeinsame Interesse berührenden Fragen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte fortzusetzen.

7.7.2 Der Europarat ist auf diesen Gebieten bereits mit Empfehlungen, beispielsweise zur privaten Vervielfältigung von Ton- und audiovisuellen Aufzeichnungen, zur Piraterie und zur Reprographie⁽⁷⁾, tätig geworden. Arbeiten zur Schaffung eines verbindlichen Rechtsinstruments für Fragen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte auf dem Gebiet der Rundfunkübertragung und zur Ergänzung des am 5. Mai 1989 unterzeichneten Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen sind im Gange. Die Frage, ob diese Ergänzung als selbständiges Instrument oder als Zusatzprotokoll zum o.g. Übereinkommen vorgelegt wird, könnte Anfang 1991 entschieden werden.

7.7.3 Eine Zusammenarbeit zwischen Europarat und Kommission hat bereits eingesetzt. Die Kommission bestätigt erneut ihren Willen, diese Zusammenarbeit im gegenseitigen Interesse fortzusetzen, um den Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte auf europäischer Ebene zu konsolidieren.

7.8 Die Rolle der Gemeinschaft in den bilateralen Beziehungen

7.8.1 Im Grünbuch wird daran erinnert, daß trotz der bestehenden internationalen Konventionen bisher noch kein wirksamer Urheberrechtsschutz in einem ausreichenden

(5) ABL. Nr. L 273 vom 26. September 1987, Seiten 35 bis 39

(6) Vgl. Grünbuch über das Urheberrecht, Seite 225

(7) Empfehlung Nr. R (88)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur privaten Vervielfältigung von Ton- und audiovisuellen Aufzeichnungen und Empfehlung Nr. R (88)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Piraterie auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte vom 18. Januar 1988. Empfehlung Nr. R (90) 11 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Grundsatzfragen des Urheberrechts auf dem Gebiet der Reprographie vom April 1990.

Internationalen Maßstab verwirklicht werden konnte. Neben den Arbeiten auf multilateraler Ebene gilt es daher auch die Probleme anzupacken, die sich in den bilateralen Beziehungen mit bestimmten Ländern oder Ländergruppen stellen.

7.8.2 Die Gemeinschaftsindustrie sieht sich in den Drittländern mit drei Gruppen von Problemen konfrontiert:

- Fehlen angemessener materiellrechtlicher Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums,
- Ineffiziente Anwendung dieser Vorschriften,
- Nichtgewährung der Inländerbehandlung für Rechtsinhaber der Gemeinschaft.

7.8.3 Ein im Rahmen des GATT geschlossenes Abkommen über die handelsrelevanten Aspekte der geistigen Eigentumsrechte (TRIPS), wie es die Gemeinschaft sich vorstellt (siehe weiter oben Punkt 7.2) und dem sich alle Handelspartner anschließen könnten, würde die bilateralen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern natürlich auf eine völlig andere Grundlage stellen und maßgeblich - wenngleich erst nach und nach - die derzeitigen Probleme mildern helfen.

7.8.4 Als Vorbereitung auf eine Phase verstärkter bilateraler Beziehungen nach Abschluß der multilateralen Handelsverhandlungen im GATT, vor allem aber für den Fall, daß die Verhandlungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums nicht alle erhofften Ergebnisse bringen, wird es für die Kommission wichtig sein, die in den Drittländern bestehende rechtliche und faktische Situation beim Schutz des geistigen Eigentums in allen Aspekten zu kennen. Diese Kenntnis muß so präzise wie möglich sein, damit die Kommission die Prioritäten optimal bestimmen, die Aktionen der Gemeinschaft schwerpunktmäßig festlegen und die bestmöglichen Aktionsmittel, auch für das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte, wählen kann.

7.8.5 Die Kommission plant hierfür eine Bestandsaufnahme der Situation auf dem Gebiet des geistigen Eigentums in den meisten Drittländern sowie der Schwierigkeiten, mit denen sich die Gemeinschaftsindustrie dort konfrontiert sieht. Diese Bestandsaufnahme soll eine Übersicht über die geltenden Vorschriften zum Urheberrecht, zu den verwandten Schutzrechten, zum Gebrauchsmusterschutz, zum Patentrecht, zum Markenschutzrecht, zu den Ursprungsbezeichnungen usw. umfassen.

7.8.6 Eine solche Bestandsaufnahme hätte jedoch wenig Sinn, wenn sie nicht durch eine Bewertung der faktischen Situation ergänzt würde, da in einigen Drittländern Rechtslage und Rechtspraxis auseinanderklaffen. Es gilt daher, die tatsächlichen Schwierigkeiten zu untersuchen,

auf die die Gemeinschaftsindustrie stößt. Zu diesem Zweck befragt die Kommission derzeit die Industriekreise der Gemeinschaft über deren Vertretungsorganisation UNICE über die Schwierigkeiten, die in den einzelnen Ländern auf dem Gebiet des geistigen Eigentums zu vermeiden sind.

- 7.8.7 Anhand der Ergebnisse dieser Befragung wird die Kommission die ihr bereits vorliegenden Informationen ergänzen können. Auch die Arbeiten der einschlägigen internationalen Organisationen sollen dabei verwertet werden.
- 7.8.8 Die Bestandsaufnahme soll 1991 veröffentlicht werden; da sich die Lage auf diesem Gebiet ständig verändert, wird sie von Zeit zu Zeit auf den neuesten Stand zu bringen sein. Auf diese Weise wird sich ein vollständiges Bild von der Lage und ihrer Entwicklung vermitteln lassen, so daß die Gemeinschaft ihre Interessen aus einer Position der Stärke heraus optimal vertreten kann.

KAPITEL 8 - Sonstige Gemeinschaftsinitiativen auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte

8.1 Einleitung

In diesem Kapitel möchte die Kommission weitere Initiativen auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte vorstellen, die im Grünbuch nicht behandelt worden waren. Die in der Mitteilung "Das Buch: ein unverzichtbarer Bestandteil des kulturellen Lebens in Europa"⁽¹⁾ und in der Mitteilung über die Politik im audiovisuellen Bereich⁽²⁾ angekündigten Maßnahmen der Kommission werden damit nicht präjudiziert.

Die Kommission möchte betonen, daß die folgende Aufzählung keineswegs erschöpfend ist und daß später noch andere Themen in die Diskussion einbezogen werden könnten, falls die Entwicklung der Technik oder der Rechtsetzung und Rechtspraxis in den Mitgliedstaaten eine Initiative auf Gemeinschaftsebene geboten erscheinen lassen sollte.

8.2 Schutzdauer

- 8.2.1 Die internationalen Konventionen über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte sehen jeweils eine Minimalschutzdauer vor; dies bedeutet, daß die Vertragsstaaten eine längere Schutzdauer festlegen können. Einige Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht.

Als Folge davon gilt heute in der Gemeinschaft eine - mitunter nach Maßgabe der Art des zu schützenden Werkes - unterschiedliche Schutzdauer. Diese unterschiedliche Schutzdauer kann zu Hemmnissen im freien Verkehr der kulturellen Güter und Dienstleistungen und zu Wettbewerbsverzerrungen führen, da ein und dasselbe Werk zum gleichen Zeitpunkt in einem Mitgliedstaat noch geschützt und in einem anderen Mitgliedstaat bereits in das Gemeingut überführt sein kann.

- 8.2.2 In der Rechtssache Patricia⁽³⁾ mußte der Gerichtshof über die Auslegung der Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag hinsichtlich der in zwei Mitgliedstaaten geltenden unterschiedlichen Schutzdauern befinden.

Bei diesem Rechtsstreit ging es um die einem Tonträgerhersteller nach dem Recht eines Mitgliedstaats gebotene Möglichkeit, seine ausschließlichen Rechte auf Vervielfältigung und Verbreitung bestimmter musikalischer Werke geltend zu machen, um im Gebiet dieses Mitgliedstaats den Verkauf von Tonträgern mit den betreffenden musikalischen Werken zu untersagen, wenn diese Tonträger aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt

(1) KOM(89) 258 endg. vom 3. August 1989.

(2) KOM(90) 78 endg. vom 21. Februar 1990.

(3) Urteil vom 24. Januar 1989 in der Rechtssache 341/87 Firma EMI Electrola GmbH gegen Firma Patricia GmbH und andere.

werden, wo sie ohne Zustimmung des Rechtsinhabers oder des Lizenznehmers rechtmäßig vertrieben worden waren und wo der Hersteller dieser Tonträger einen Rechtsschutz genossen hatte, der mittlerweile abgelaufen ist.

- 8.2.3 Der Gerichtshof stellt dazu fest, daß es beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts, der durch eine fehlende Harmonisierung oder Angleichung der Rechtsvorschriften über den Schutz des Eigentums an literarischen und künstlerischen Werken gekennzeichnet ist, Sache der nationalen Gesetzgeber ist, die Voraussetzungen und die Modalitäten dieses Schutzes festzulegen. Soweit die Verschiedenheit der nationalen Rechtsvorschriften zu Beschränkungen des Innergemeinschaftlichen Handels mit Tonträgern führen kann, sind diese Beschränkungen nach Artikel 36 EWG-Vertrag gerechtfertigt, wenn sie auf dem Unterschied zwischen den Regelungen über die Schutzfrist beruhen und diese untrennbar mit dem Bestehen der ausschließlichen Rechte verknüpft ist.
- 8.2.4 Diese Situation steht natürlich im Widerspruch zum Geist und zur Realität eines gemeinschaftlichen Wirtschaftsraums ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr der kulturellen Güter und Dienstleistungen unter Bedingungen eines Binnenmarkts gewährleistet ist. Die Kommission muß sich folglich für eine Harmonisierung der Schutzfristen für das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte stark machen.
- 8.2.5 Bei der Ausarbeitung eines diesbezüglichen Richtlinienvorschlags wird sich die Kommission von folgenden vier Grundsätzen leiten lassen:
- a) Die Harmonisierung müßte total sein, d.h. für jede Gattung schutzberechtigter Werke und für jedes verwandte Schutzrecht wäre eine feste Schutzdauer festzulegen, die in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zum gleichen Zeitpunkt beginnt und endet.
 - b) Die vorgeschlagene Schutzdauer muß dem Erfordernis eines hohen Schutzniveaus für die Urheber und die anderen Inhaber verwandter Schutzrechte entsprechen. Dieser Grundsatz beinhaltet eine Verlängerung der Schutzfristen gegenüber den in den internationalen Konventionen vorgesehenen Minimalfristen.
 - c) Die Harmonisierung der Schutzdauer darf Rechte, die im Rahmen des geltenden nationalen Rechts erworben wurden, nicht beeinträchtigen. Durch Übergangsmaßnahmen ist sicherzustellen, daß eine laufende Schutzfrist, die länger ist als die aus dem Harmonisierungsvorschlag resultierende Schutzfrist, im Zuge der Harmonisierung nicht verkürzt wird.

d) Schließlich wird der Richtlinienvorschlag der Kommission das prekäre Gleichgewicht zwischen Urheberrecht und verwandten Schutzrechten zu erhalten trachten, ohne daß die geplanten Bestimmungen zu komplex werden.

8.2.6 Die Kommission wird die Vorlage eines solchen Richtlinienvorschlags in ihr Arbeitsprogramm für 1991 einbeziehen.

8.3 Das Urheberpersönlichkeitsrecht

8.3.1 Das Urheberrecht beinhaltet nicht nur vermögensrechtliche, sondern auch persönlichkeitsrechtliche Befugnisse. Die vermögensrechtlichen Befugnisse ergeben sich aus dem Recht des Urhebers, Nutzen aus der wirtschaftlichen Verwertung seines Werkes zu ziehen. Die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse leiten sich davon her, daß das Werk die Persönlichkeit des Urhebers widerspiegelt. Diese Idee ist auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, insbesondere in deren Artikel 27 Absatz 2⁽⁴⁾, festgeschrieben.

8.3.2 Die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst enthält in Artikel 6bis Minimalregeln zum Inhalt und zur Schutzdauer des Urheberpersönlichkeitsrechts, überläßt es aber der Gesetzgebung der Staaten, wo der Schutz beansprucht wird, die dem Urheber - und nach dessen Tod den Rechtsnachfolgern - zu Gebote stehenden Rechtsbehelfe zu regeln.

Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Konzeptionen und Traditionen bestehen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (wie auch zwischen den Verbandsländern der Berner Übereinkunft) Unterschiede hinsichtlich des Umfangs und der Schutzdauer des Urheberpersönlichkeitsrechts.

8.3.3 In den letzten Jahren mußten sich die Gerichte in verschiedenen Ländern mit Fällen befassen, in denen das Persönlichkeitsrecht - und speziell das Recht des Urhebers, sich jeder Entstellung, Verstümmelung oder sonstigen Änderung des Werkes zu widersetzen, die seiner Ehre oder seinem Rufe abträglich sein würde - gegen bestimmte Eingriffe in Kinowerke ("Colorierung" von Schwarz-Weißfilmen, Unterbrechung von über das Fernsehen verbreiteten Filmen durch Werbung usw.) geltend gemacht wurde. Die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse können mithin Einschränkungen in der Verwertung bereits freigegebener Werke nach sich ziehen.

(4) "Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist."

- 8.3.4 Bisher hat die Kommission nicht beschlossen, eine globale Harmonisierung des Persönlichkeitsrechts in den Mitgliedstaaten vorzuschlagen. Die Kommission schließt jedoch nicht aus, den einen oder anderen spezifischen persönlichkeitsrechtlichen Aspekt regeln zu müssen, falls sich dies im Rahmen einer in dieser Mitteilung vorgestellten Aktion empfehlen sollte. Insbesondere wäre denkbar, daß die Schutzdauer des Persönlichkeitsrechts harmonisierungsbedürftig ist.
- 8.3.5 Die Kommission beabsichtigt, im Rahmen ihres Arbeitsprogramms für 1991 die Probleme, die durch die unterschiedlichen persönlichkeitsrechtlichen Vorschriften in den Mitgliedstaaten geschaffen werden, eingehender zu untersuchen. Sie wird dann darüber entscheiden, welche Initiativen zur Behandlung der Problematik der Urheberpersönlichkeitsrechte in der Gemeinschaft erforderlich sind.

8.4 Reprographie

- 8.4.1 Die Reprographie von Druckerzeugnissen, d.h. die Reproduktion im Wege der Photokopie oder ähnlicher Verfahren der mechanischen Vervielfältigung, hat in den letzten Jahren vor allem durch die Entwicklung immer leistungsfähigerer Kopiergeräte erheblich zugenommen. Trotz immer kleinerer Abmessungen liefern die neuen Generationen von Kopiergeräten ein qualitativ besseres Produkt in kürzerer Zeit und zu geringeren Kosten. Mit der Markteinführung von Farb-Photokopiergeräten erschließen sich der reprographischen Vervielfältigung geschützter Werke neue Möglichkeiten einschließlich der Möglichkeit einer Kombination der Reprographie mit der Wiedergabe numerisch gespeicherter Werke.
- 8.4.2 Artikel 9 Absatz 1 der Berner Übereinkunft erkennt dem Urheber literarischer und künstlerischer Werke das ausschließliche Recht zu, "die Vervielfältigung dieser Werke zu erlauben, gleichviel auf welche Art und in welcher Form sie vorgenommen wird." Nach allgemeiner Ansicht steht es außer Zweifel, daß die Vervielfältigung im Wege der Reprographie eine unter dieses ausschließliche Recht fallende Form der Vervielfältigung ist.

Die möglichen Beschränkungen dieses Rechts sind in Artikel 9 Absatz 2 der Berner Übereinkunft geregelt, wonach es "der Gesetzgebung der Verbandsländer vorbehalten bleibt, die Vervielfältigung in gewissen Sonderfällen unter der Voraussetzung zu gestatten, daß eine solche Vervielfältigung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Urhebers unzumutbar verletzt."

- 8.4.3 Unter Würdigung dieses Artikels und des Berichts der diplomatischen Konferenz von Stockholm⁽⁵⁾ muß man sich folglich die Frage stellen, ob die Reprographie angesichts der technologischen Entwicklung nicht die normale Verwertung des Werkes beeinträchtigt und die berechtigten Interessen des Urhebers in unvertretbarer Weise schädigt.
- 8.4.4 Wie in Ihrer Mitteilung über das Buch angekündigt, hat die Kommission 1990 begonnen, sich mit den Problemen der Reprographie und den möglichen Lösungen zu befassen.
- 8.4.5 Die Kommission beabsichtigt, nach Anhörung der betroffenen Berufskreise 1991 eine diesbezügliche Gemeinschaftsinitiative zu ergreifen.
- 8.5 Folgerecht
- 8.5.1 Nach Artikel 14ter der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst erkennt das Recht einiger Mitgliedstaaten ein Folgerecht an, d.h. ein unveräußerliches Recht des Urhebers - bzw. nach dessen Tod der von den innerstaatlichen Rechtsvorschriften dazu berufenen Personen oder Institutionen - auf Beteiligung am Erlös aus Verkäufen der Originale von Werken der bildenden Künste und der Originalhandschriften der Schriftsteller und Komponisten nach der ersten Veräußerung durch den Urheber.
- 8.5.2 Dieser Artikel der Berner Übereinkunft ist eine Kannvorschrift, deren Anwendung abweichend vom allgemeinen Grundsatz der Inländerbehandlung an die Bedingung der Gegenseitigkeit geknüpft werden kann.
- 8.5.3 Die Kommission beabsichtigt, diesen Aspekt und insbesondere die Praxis der Mitgliedstaaten, die ein solches Recht zuerkennen, sowie die Argumente für und gegen die Einführung eines solchen Folgerechts noch vor dem 31.12.1992 zu prüfen. Im Anschluß daran wird sie entscheiden, ob eine gemeinschaftliche Initiative auf diesem Gebiet geboten ist.

(5) Die am 14. Juli 1967 in Stockholm beschlossene Revision der Berner Übereinkunft ist hinsichtlich der Sachvorschriften nicht in Kraft getreten. Diese Sachvorschriften sind jedoch unverändert in die Pariser Akte vom 24. Juli 1971 übernommen worden, die die letzte Fassung dieser Übereinkunft darstellt und der die meisten Verbandsländer beigetreten sind.

KAPITEL 9 : RUNDFUNKÜBERTRAGUNGEN UND URHEBERRECHT

- 9.1 Auf dem Gebiet des Rundfunks und der Urheberrechte hat die Kommission in ihrer Mitteilung über die audiovisuelle Politik die Vorbereitung einer Richtlinie zur Harmonisierung der urheberrechtlichen Vorschriften im Bereich von Satellitensendungen und Kabelweiterverbreitung angekündigt. Um die Konsultation der interessierten Kreise zu erleichtern, hat die Kommission ein Grundsatzdokument zu urheberrechtlichen Fragen im Bereich von Satellitensendungen und Weiterverbreitung von Programmen durch Kabel vorbereitet. Die vorgeschlagenen Maßnahmen für Satelliten beruhen auf drei Prinzipien.
- 9.2 Strahlt ein Sendeunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat - unter welchen technischen Bedingungen auch immer - eine Sendung über Satelliten aus, handelt es sich hier im Sinne des Urheberrechts insoweit um eine Rundfunksendung, als diese eine Mitteilung an die Öffentlichkeit darstellt. Die technische Unterscheidung zwischen Direktsatelliten und anderen Satelliten ist somit für die Zwecke des Urheberrechts hinfällig.
- 9.3. Das Recht zur Ausstrahlung geschützter Werke und anderer geschützter Beiträge über Satelliten muß im Niederlassungsland des Sendeunternehmens erworben werden. Beim Erwerb der Rechte können die Beteiligten der tatsächlichen oder potentiellen Zuschauerzahl im gesamten Sendegebiet Rechnung tragen.
- 9.4. Die Urheberrechte und verwandten Rechte der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen müssen durch eine Mindestangleichung der einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften in angemessener Weise geschützt werden. Die Möglichkeit der Einführung einer gesetzlichen Lizenz für Satellitensendungen sollte ausgeschlossen werden. Nur so kann sichergestellt werden, daß die Interessen der Rechtsinhaber unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem das Sendeunternehmen seinen Sitz hat, angemessen berücksichtigt werden.
- 9.5 Die Vorschläge der Kommission betreffend die zeitgleiche vollständige und unveränderte Kabelweiterverbreitung lassen sich in vier Grundsätzen zusammenfassen.
- 9.6. Die Kabelweiterverbreitung eines Programms aus einem anderen Mitgliedstaat stellt eine urheberrechtlich relevante Verwertung geschützter Werke und Leistungen dar. Der Kabelnetzbetreiber muß daher für jeden weiterverbreiteten Programmteil die Genehmigung sämtlicher Rechtsinhaber erhalten.
- 9.7. Diese Genehmigungen müssen vertraglich erteilt werden.

- 9.8 Soweit die Besonderheiten der Kabelweiterverbreitung dies erfordern, ist eine ausschließlich kollektive Verwertung vorzusehen. Ein Gemeinschaftsvorschlag in diesem Bereich muß darauf abzielen, das reibungslose Funktionieren entsprechender Vereinbarungen nicht durch den Einspruch Individueller Inhaber von Rechten an einzelnen Programmtellen in Frage zu stellen.
- 9.9 Andererseits sollten die Verhandlungen zwischen den Kabelunternehmen und den Rechtsinhabern, die durch Verwertungsgesellschaften vertreten werden, durch zusätzliche Maßnahmen erleichtert werden. Diese Maßnahmen müßten einerseits ein nicht-zwingendes Schlichtungsverfahren und andererseits einen Mechanismus zur Vermeidung mißbräuchlicher Verhaltensweisen beinhalten.
- 9.10 Das Grundsatzpapier ist Ende November 1990 in einem getrennten Dokument vorgelegt worden.

BEILAGE

Vorgeschlagene Maßnahmen im Bereich des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte

I. Maßnahmen der Gesetzgebung bis zum 31. Dezember 1991

- (I) Vorschlag für eine Entscheidung über den Beitritt der Mitgliedstaaten (bis zum 31. Dezember 1992) zur Berner Übereinkunft, revidiert in Paris am 24. Juli 1971, und zum Rom-Abkommen vom 26. Oktober 1961;
- (II) Vorschlag einer Richtlinie über das Vermiet- und Verleihrecht und bestimmte verwandte Schutzrechte;
- (III) Vorschlag einer Richtlinie über das private Kopieren von Ton- und audiovisuellen Trägern;
- (IV) Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung des Rechtsschutzes von Datenbasen;
- (V) Vorschlag einer Richtlinie zur Harmonisierung der Schutzfristen des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte.
- (VI) Vorschlag für eine Richtlinie zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satelliten- und Kabelsendungen.

II. Bis zum 31. Dezember 1992 anzufertigende Analysen

- (I) Urheberpersönlichkeitsrecht;
- (II) Reprographie;
- (III) Folgerecht;
- (IV) Kollektive Verwertung des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte und Verwertungsgesellschaften.

III. Andere bis zum 31. Dezember 1992 vorgesehene Maßnahmen

- (I) Konsolidierung der Rolle der Gemeinschaften in den internationalen, multinationalen und bilateralen Beziehungen;
- (II) Anfertigung einer Bestandsaufnahme zur Lage im Bereich des geistigen Eigentums und des gewerblichen Rechtsschutzes in bestimmten Drittländern.

26.04.91

Beschluß**des Bundesrates**

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von

1. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend **Initiativen** zum Arbeitsprogramm der Kommission auf dem Gebiet des **Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte**

KOM(90) 584 endg.; Ratsdok. 4173/91

- Drucksache 65/91 -

2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung der **Sicherheit** und des **Gesundheitsschutzes** der Arbeitnehmer in den **mineralgewinnenden Industriezweigen**

KOM(90) 663 endg.; Ratsdok. 4090/91

- Drucksache 85/91 -

3. Vorschlag für eine Entscheidung (EWG) des Rates über das **Funknavigationssystem LORAN-C**

KOM(91) 1 endg.; Ratsdok. 4517/91

- Drucksache 115/91 -

4. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Verbreitung und Nutzung der Kenntnisse aus den spezifischen Programmen der Gemeinschaft für **Forschung und technologische Entwicklung**

KOM(90) 611 endg.; Ratsdok. 4442/91

- Drucksache 125/91 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.